

# Insolvenz der P&R-Gruppe

## Was ist noch zu retten?

Rechtsanwalt Hilmar Pickartz, Mitglied des Bundes der Steuerzahler in Bayern, spezialisiert auf Schrott- und Problem-Immobilien sowie Immobilienfonds, hat in über 35 Jahren beruflicher Tätigkeit bereits einige Tausend schlecht beratene Neueigentümer und Fondsanleger vor dem Ruin bewahrt. Im Interview zur aktuellen Insolvenz der P&R-Gruppe, wovon zahlreiche Mitglieder des Bundes der Steuerzahler betroffen sind, beantwortet er Fragen zu den hohen Verlusten, beschreibt die aktuelle Situation und empfiehlt den Betroffenen im Rahmen rechtlicher Möglichkeiten eine sofortige Vorgehensweise.

**Klartext:** Was ist wirklich passiert?

**RA Pickartz:** Seit einiger Zeit haben zahlreiche private Anleger Container als Kapitalanlagen erworben. Es handelt sich dabei nicht um die üblichen steuerbegünstigten Schiffsbeteiligungen, die im Wesentlichen über deutsche Banken vertrieben worden sind. Im vorliegenden Fall ist die Konstruktion so gewählt worden, dass die Käufer von Anteilen selbst Miteigentümer des jeweiligen Containers geworden sind, denen die Mieten aus den abgeschlossenen Verträgen anteilig zustehen. Zwischengeschaltet wurde eine Verwaltungsgesellschaft, die dann die Mieten an die einzelnen Eigentümer verteilt. Die erzielten Mieteinnahmen erreichten zuletzt bei Weitem nicht die an die Anleger vertragsgemäß zu bezahlenden und garantierten Endmieten, wodurch eine beträchtliche Unterde-

ckung entstand, die schließlich u. a. deshalb zur Insolvenz führte.

Zuletzt ist bekannt geworden, dass die P&R-Gruppe in vielen Fällen Container verkauft haben soll, die überhaupt nicht existierten. Andere tatsächlich vorhandene Container wurden an diverse Anleger verkauft und in weiteren bekannt gewordenen Fällen musste festgestellt werden, dass gebrauchte Container fälschlicherweise als neuwertig verkauft worden sind. Die zuständige Staatsanwaltschaft ermittelt inzwischen wegen gewerbsmäßigen Betrugs in Millionenhöhe.

**Klartext:** Wie hoch ist der voraussichtliche Schaden und wie viele Anleger wurden geschädigt?

**RA Pickartz:** Das Volumen der Anlagegelder, die derzeit in den diversen P&R-Firmen stecken, beläuft sich nach vorsichtigen Schätzungen auf etwa 3,5 Milliarden Euro. Es wird mit einem exorbitanten Schaden von ca. 1,5 Milliarden Euro und ca. 50.000 geschädigten Anlegern gerechnet.

**Klartext:** Welche der einzelnen P&R-Gesellschaften haben in der Zwischenzeit Insolvenz angemeldet?

**RA Pickartz:** Die Vermietung der Container erfolgte über die in der Schweiz ansässige P&R Equipment & Finance Corp. und – wahrscheinlich aus prozesstaktischen und haftungsrechtlichen Gründen – nicht über die jeweilige deutsche Gesellschaft, mit welcher die Anleger ihre Verträge geschlossen haben.

Insolvenzanträge wurden für die Firmen P&R Container Vertriebs- und Verwaltungs-GmbH, die P&R Gebrauchtcontainer Vertriebs- und Verwaltungs-GmbH sowie die P&R Container Leasing GmbH gestellt. Für die in der Schweiz ansässige P&R Equipment & Finance Corp., die die Vermietung durchführte, wurde bisher nach den vorliegenden Informa-



Rechtsanwalt Hilmar Pickartz, Mitglied des Bundes der Steuerzahler in Bayern, informiert von der Insolvenz der P&R-Gruppe Betroffene mit fachlich versierten Antworten und Ratschlägen über die rechtliche Situation und die Möglichkeiten, Schadensersatzansprüche durchzusetzen.

tionen kein Insolvenzantrag – weder in der Schweiz noch in Deutschland – gestellt.

**Klartext:** Was gehört den Kapitalanlegern eigentlich?

**RA Pickartz:** Die Anleger sind gemäß Vertrag Miteigentümer der Container geworden und haben diese an die jeweilige P&R-Gesellschaft zurückvermietet. Deshalb gehört den Anlegern das Eigentum an den Containern sowie die dazu vereinbarten Mietforderungen, das ist zumindest die Theorie, denn aufgrund der jetzt bekannt gewordenen Umstände über nicht vorhandene oder weniger werthaltige Container haben sich die tatsächlichen Anlagewerte drastisch reduziert.

**Klartext:** Haften Anleger persönlich?

**RA Pickartz:** Ein ganz wichtiger Punkt bei solchen Engagements ist immer die Frage der persönlichen Mithaftung des Anlegers sowie des Umfangs der persönlichen Mithaftung. Die Anleger, also Miteigentümer der Container, haften laut Prospekt unbeschränkt „nur“ für die finanziellen Verpflichtungen aus den Containern. Dies betrifft insbesondere Unterhalt, Versicherungen, Wartung, Stand- und Lagegebühren. Diese Positionen sind bezüglich des Umfangs nicht zu unterschätzen, denn dazu gehören auch ▶

### Info

#### RECHTSANWALTSKANZLEI PICKARTZ

##### Kanzlei Augsburg:

Rechtsanwalt Hilmar Pickartz  
Stettenstraße 4  
86150 Augsburg  
Tel.: +49 (0) 821/38038-700  
Fax: +49 (0) 821/38038-730  
E-Mail: pickartz@kanzlei-pickartz.de  
Web: www.kanzlei-pickartz.de

##### Kanzlei Berlin:

Humboldtstr. 51a  
14193 Berlin  
Tel.: +49 (0) 30/81495722  
Fax: +49 (0) 30/85606685

##### Kanzlei Düsseldorf:

Mörsenbroicher Weg 200  
40470 Düsseldorf  
Tel.: +49 (0) 211/669667-29  
Fax: +49 (0) 211/669667-66

eventuelle Personalkosten.

Da die Höhe dieser anfallenden Kosten wahrscheinlich nicht unerheblich sein wird, besteht durchaus die Gefahr einer anteiligen Nachschusspflicht des einzelnen Anlegers. Für die Schulden der Gesellschaft bei Banken für den Erwerb der Container usw. haften die Anleger jedoch nicht.

Darüber hinaus gibt es Hinweise darauf, dass der Insolvenzverwalter von den Anlegern erhaltene Mieten zurückfordern könnte, weil diese Zahlungen noch während der Unternehmenskrise unberechtigterweise erfolgt sein sollen. Dies wäre für die ohnehin geschädigten Anleger natürlich eine zusätzliche Katastrophe mit der Konsequenz, dass man sich bei eventuellen Forderungen des Insolvenzverwalters zusätzlich wehren muss.

**Klartext:** Was ist zu tun?

**RA Pickartz:** In allererster Linie sind Ansprüche gegen Anlageberater und beratende Banken zu prüfen. Wem zu der Investition in der P&R-Gruppe von einer Bank oder einem Anlageberater geraten worden ist, hat sehr gute Aussichten, seinen Schaden ersetzt zu bekommen.

Auch wenn diese Frage immer im Einzelfall geprüft werden muss, gibt es doch eine Reihe von Anhaltspunkten, mit denen man in den meisten Fällen Beratungsfehler nachweisen kann.

Dabei ist insbesondere ausschlaggebend, dass es seit Jahren marktbekannt ist, dass das Geschäftsmodell der P&R-Gruppe zumindest keine sichere Anlage ist. Darüber hinaus hätten die Banken und Anlageberater sehr wohl in Erfahrung bringen können und meiner Auffassung nach auch müssen, dass die verkauften Container entweder nicht existierten oder doppelt verkauft wurden oder gebrauchte Container als neue Container verkauft wurden.

Geschädigte sollten sich daher dringend an einem in diesem Gebiet spezialisierten Rechtsanwalt wenden. In vergleichbaren Fällen konnten wir immer wieder wenigstens Teile der Forderungen durchsetzen und Schadensersatzforderungen realisieren, sodass sich ein Vorgehen lohnen dürfte.

Wer aber ohne Beratung bei der P&R-Gruppe investiert hat, was wohl selten der Fall sein dürfte, wird seine Ansprüche leider nur zur Insolvenztabelle anmelden können. Dies dürfte nach momentanem Stand der Dinge wenig Aussicht auf einen wirtschaftlichen Erfolg haben. Al-

Zukunft beginnt heute

Gedanken zur Entwicklung von Wirtschaft, Gesellschaft und Technik

Von Thies Claussen

Der wichtige Wegweiser auf dem Weg in unsere Zukunft beschreibt nicht nur die Arbeitswelt von morgen, sondern zentrale Zukunftsthemen wie künstliche Intelligenz, Biotechnologie, Digitalisierung oder personalisierte Medizin. Für jeden, der bei Zukunftsfragen mitreden möchte, eine wichtige Orientierung. ♦

**Autor Dr. Thies Claussen, 67, Krailling bei München, Autor mehrerer Bücher und Essays zu Zukunftsthemen. Zuletzt war Claussen Vizechef der LfA Förderbank Bayern.**

lenfalls besteht die Aussicht, einen minimalen Teil des Verlustes aus der Insolvenzmasse ersetzt zu bekommen, wobei es auch schon Mutmaßungen gibt, dass wegen der großen Schadenssumme die Insolvenzmasse gegen null tendiert.

Da aber wohl kaum ein Anleger ohne Empfehlung Dritter gekauft hat, wird ein Vorgehen dringend empfohlen.

**Klartext:** Sind Sammel- oder Gemeinschaftsklagen oder der Zusammenschluss von Geschädigten mit einem gemeinsamen Vorgehen gegen eventuell Beteiligte vorteilhaft oder sinnvoll?

**RA Pickartz:** Momentan gibt es das System der Sammelklage wie in den USA bei uns noch nicht. Dies bedeutet, dass allenfalls eine Reihe von Geschädigten sich als gleichwertig Beteiligte zusammenschließen und jeder der dann Beteiligten weiterhin Kläger unter dem Gesichtspunkt als Mitgesellschafter ist, das heißt, die Geschädigten schließen sich zu einer sogenannten GbR zusammen und beauftragen sodann einen Gesellschafter aus dieser GbR, die Ansprüche im Namen der GbR geltend zu machen. Hierzu müsste unter den Beteiligten eine Kostenaufteilungsvereinbarung gefunden werden, was die Durchsetzungsmöglichkeiten erschwert.

Grundsätzlich empfiehlt es sich aber, um nicht von anderen abhängig zu sein, die eigenen Ansprüche selbstständig auch für sich allein geltend zu machen. Man kann sich sicherlich dann in nächster Zeit auf eine Reihe von gleichlautenden Urteilen ähnlich gelagerter Schadensfälle beziehen und seine Durchsetzungschancen verbessern.



**Klartext:** Ist es für die Durchsetzung der eigenen Ansprüche hilfreich, Strafanzeige zu stellen?

**RA Pickartz:** Eine Strafanzeige hilft noch nicht zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche. Sie kann allenfalls für den Schädiger ein Anlass sein, im Wege der Wiedergutmachung ein Schadenersatzangebot zu unterbreiten, wobei angesichts der unglaublichen Höhe des entstandenen Schadens wohl eher nicht damit zu rechnen ist, dass hier vernünftige Vergleichsangebote zu erwarten sind.

Andererseits kann eine Strafanzeige insbesondere gegen Vermittler und Banken durchaus einen Betroffenen dazu bewegen, um weitere Ermittlungen und Vorgehensweisen gegen sich selbst zu verhindern oder zu beenden, ein Vergleichsangebot zu unterbreiten. Grundsätzlich ist daher ein solcher Schritt zu empfehlen, der aber wegen der Durchsetzungsmöglichkeiten unbedingt von einem spezialisierten und fachkundigen Rechtsanwalt begleitet werden sollte.

**Klartext:** Wann tritt Verjährung der gestellten Ansprüche ein?

**RA Pickartz:** Schadenersatzansprüche gegen die möglicherweise infrage kommenden Schädiger fallen unter die Verjährungsfrist von drei Jahren ab Kenntnis eventueller Pflichtverletzungen. Dies wird im vorliegenden Falle zumindest ab der jetzigen Eröffnung des Insolvenzverfahrens beziehungsweise der aktuellen Veröffentlichung von Pressemeldungen der Fall sein. Um aber ganz sicher zu gehen, empfiehlt sich eine sofortige Vorgehensweise.

**Klartext:** Herr Pickartz, herzlichen Dank für dieses Interview. ♦